



OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 10. September 1991
Zirpins
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

10a NE 86/89

In dem Normenkontrollverfahren

der Frau Anni T r i p p , Keekener Straße 85,
Kleve-Rindern,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gellert und andere,
Reitbahn 4, Kleve -

g e g e n

die Stadt Kleve, vertreten durch den Stadtdirektor in Kleve,

Antragsgegner,

Beteiligter: Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-
Westfalen, Innenministerium, Haroldstraße 5,
Düsseldorf,

wegen eines Bebauungsplans

hat der 10a Senat

auf die mündliche Verhandlung

vom 10. September 1991

durch

den Richter am Oberverwaltungsgericht	S t a n g e
	als Vorsitzenden,
den Richter am Oberverwaltungsgericht	Dr. H a h n ,
den Richter am Oberverwaltungsgericht	B a r l e b e n ,
den Richter am Oberverwaltungsgericht	H ö v e r und
den Richter am Oberverwaltungsgericht	S c h u l t e

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan Nr. 3-016-0 der Stadt Kleve ist nichtig, soweit er für den Bereich nördlich der Straße Kellerskathweg einschließlich des Teilstücks der Straße Zur alten Mühle zwischen dem Kellerskathweg und dem Molkerweiweg Festsetzungen trifft.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des 1764 qm großen Grundstücks Gemarkung Rindern Flur 7 Flurstück 39 in Kleve-Rindern. Das knapp 100 m tiefe Grundstück grenzt mit seiner nordöstlichen Seite an die Keekener Straße und ist dort mit einer Doppelhaushälfte (Keekener Straße 85) und einem Nebengebäude bebaut. Im übrigen ist es unbebaut und wird als Gartenland genutzt. Im Süd-Westen grenzt es an die (Stich-) Straße Baumgarten, die ihrerseits in die Straße Zur alten Mühle einmündet.

Mit dem vorliegenden Normenkontrollantrag wendet sich die Antragstellerin gegen den Bebauungsplan Nr. 3-016-0 der Stadt Kleve, der das Gebiet zwischen der Keekener Straße im Osten, dem Molkereiweg im Norden und der Straße Zur alten Mühle im Westen und Süden sowie einen daran in südlicher Richtung anschließenden Bereich erfaßt. Das Gebiet ist im wesentlichen bebaut. Außer den überwiegend vorhandenen Wohnhäusern gibt es zwei Schreinereien, und zwar in der Nordostecke des Plangebiets

die S
teil
bau
als
pla
Sch
re
A

die Schreinerei Tönnissen (Keekener Straße 91) und in dem Südteil die Schreinerei Tartemann (Keekener Straße 51). Der Bebauungsplan weist die Grundstücke entlang der Keekener Straße als allgemeine Wohngebiete und die Grundstücke im Innern des Plangebiets als reine Wohngebiete sowie das Betriebsgelände der Schreinerei Tönnissen und deren Nachbargrundstücke als besondere Wohngebiete aus. Der straßenseitige Teil des Grundstücks der Antragstellerin ist in einer Tiefe von etwa 40 m als besonderes Wohngebiet, der übrige Grundstücksteil als allgemeines Wohngebiet mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von 14 x 14 m ausgewiesen. Ferner setzt der Plan in Verlängerung der bisherigen Straße Baumgarten auf ihrem Grundstück eine öffentliche Verkehrsfläche mit Wendehammer und weiterführender Stichstraße fest. Letztere soll der Erschließung des bereits bebauten, aber bislang offenbar nicht erschlossenen Flurstücks 162 (Baumgarten 8) und der östlichen Nachbarflurstücke 152 und 153 dienen, auf denen eine 13 x 14 m große überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen ist. Ferner enthält er Planfestsetzungen über Schallschutzmaßnahmen auf dem Betriebsgrundstück Tönnissen und auf dem dem Betrieb Tartemann nördlich benachbarten Flurstück 169 mit dem Zusatz "Schallschirm siehe Gutachten". Dazu ist auf der Planurkunde der Hinweis vermerkt: "Das TÜV-Gutachten vom 20.08.1984 und die Ergänzung zum Gutachten vom 20.05.1985 sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes".

Der Bebauungsplan Nr. 3-016-0 kam in folgendem Verfahren zustande:

Nachdem bereits Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre Maßnahmen zur Überplanung des Gebiets eingeleitet worden waren, faßte der Rat am 26. Mai 1982 einen Aufstellungsbeschluß, den er jedoch in der Sitzung vom 7. Juli 1982 wieder aufhob; gleichzeitig faßte er erneut den Beschluß, für das Gebiet Keekener Straße/Molkereiweg/Zur alten Mühle einen Bebauungsplan aufzustellen. Nach Bekanntgabe dieses Beschlusses am 23. August 1982 wurden die Träger öffentlicher Belange und die Bürger beteiligt. Es wurden zahlreiche Bedenken und Anregungen vorgebracht, u. a. von dem Gewerbeaufsichtsamt Krefeld, das mit Blick auf die in der Nachbarschaft der Schreinereien geplante Wohnbebauung aus Gründen des Immissionsschutzes Bedenken erhob, und auch von der

Antragstellerin, die sich gegen die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche auf ihrem Grundstück wandte und eine Alternativplanung vorlegte, die eine intensivere bauliche Nutzung ihres Grundstücks vorsah. Der im Auftrag der Stadt eingeschaltete TÜV-Rheinland schlug in seinem schalltechnischen Gutachten vom 20. August 1984 als Lärmschutzmaßnahme in der Nachbarschaft der Schreinereien den Einbau von Lärmschutzfenstern vor. Am 29. August 1984 beschloß der Rat, den Planentwurf mit gewissen Änderungen öffentlich auszulegen. Nach Bekanntgabe dieses Beschlusses am 8. November 1984 erfolgte die Auslegung in der Zeit vom 19. November bis zum 19. Dezember 1984. Die Träger öffentlicher Belange und die Bürger wurden erneut beteiligt. Wiederum wurden Bedenken und Anregungen vorgebracht, u. a. auch vom Gewerbeaufsichtsamt, das die Streichung einiger Bauplätze in der Nachbarschaft der Schreinereien verlangte, und von der Antragstellerin, die ihre Bedenken im Kern wiederholte und eine neue Planungsalternative vorlegte, die u. a. eine Überplanung der Schreinerei Tönnissen mit Verkehrsflächen und Wohnbauflächen vorsah. Der TÜV-Rheinland wurde erneut eingeschaltet. In dem Ergänzungsgutachten vom 28. Mai 1985 wurde im Bereich der Firma Tartemann an der Grenze zum Nachbarflurstück 169 eine 3 m hohe Schallschutzwand in bestimmter Länge vorgeschlagen. Im Bereich der Firma Tönnissen wurden die Auswirkungen einer dort geplanten Baumaßnahme auf die Lärmsituation an bislang nicht beurteilten Immissionspunkten untersucht mit dem Ergebnis, daß nach Ansicht des Gutachters dort die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. In Würdigung der von dem Betriebseigentümer Tönnissen gegen die heranrückende Wohnbebauung vorgebrachten Bedenken beschloß der Rat am 4. Juni 1985, zwei nördlich der Stichstraße Baumgarten vorgesehene Baugrundstücke aus der Planung auszunehmen sowie zum Schutz der Wohnhäuser in der Nachbarschaft der Schreinereibetriebe Lärmschutzwände festzusetzen und den so geänderten Planentwurf erneut auszulegen.

Nach Bekanntgabe dieses Beschlusses am 20. Juni 1985 erfolgte die Auslegung in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August 1985. Vorgebrachte Bedenken und Anregungen führten zu einer Verschiebung der auf dem Grundstück der Antragstellerin und an der Straße Zur alten Mühle geplanten Wendehammer und zum dritten Offenle-

gungst
23. J
12. J
rin
gel
sti
st
w

gungsbeschluß vom 8. Januar 1986. Dieser Beschluß wurde am 23. Januar 1986 bekanntgemacht; der Planentwurf lag vom 12. Februar bis 12. März 1986 öffentlich aus. Die Antragstellerin wiederholte ihre bisherigen Bedenken und machte ferner geltend: Mit dem nunmehr geplanten Wendehammer auf ihrem Grundstück könne sie sich zur Not abfinden, wenn der weiterführende Stichweg entfalle und stattdessen auf ihrem Grundstück ein weiterer Bauplatz ausgewiesen werde; außerdem halte sie die Festsetzung für das besondere Wohngebiet aus näher genannten Gründen für bedenklich. Der Rat wies diese und andere Bedenken zurück und beschloß am 11. Juni 1986 den Bebauungsplan als Satzung und die Begründung hierzu. Der Regierungspräsident Düsseldorf genehmigte den Plan mit Verfügung vom 16. Oktober 1986. Die Genehmigung wurde am 31. Oktober 1986, in Teilen am 3. November 1986 berichtigt, bekanntgemacht.

Zur Begründung ihres Antrags trägt die Antragstellerin im wesentlichen vor: Sie sei mit Blick auf die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf ihrem Grundstück antragsbefugt. Der Bebauungsplan sei ungültig, weil bei seiner Aufstellung das Ratsmitglied van Betteraay mitgewirkt habe, das wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Eigentümer eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks an der Planaufstellung nicht habe mitwirken dürfen. Der Bebauungsplan sei nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt. Er sei außerdem abwägungsfehlerhaft zustandegekommen, weil ihre Interessen nicht vollständig und nicht mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden seien; sie seien vielmehr einseitig nur zu ihren Lasten vernachlässigt worden. Die Planung schaffe keinen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Planbetroffenen.

Die Antragstellerin beantragt,

den Bebauungsplan Nr. 3-016-0 der Stadt Kleve für nichtig zu erklären, soweit er für den Bereich nördlich der Straße Kellerskathweg einschließlich des Teilstücks der Straße Zur alten Mühle zwischen dem Kellerskathweg und dem Molkereiweg Festsetzungen trifft.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor: Herr van Betteraay sei nur bis zum 30. September 1984 Ratsmitglied gewesen. Er habe deshalb an den nachfolgenden Offenlegungsbeschlüssen und insbesondere an dem Satzungsbeschluß nicht mitgewirkt. Gegen das Gebot, daß der Bebauungsplan aus dem Flächenutzungsplan zu entwickeln sei, sei nicht verstoßen worden. Abwägungsfehler seien dem Rat nicht unterlaufen; insbesondere die Interessen der Antragstellerin seien ausgiebig untersucht und in die Abwägung eingestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Planaufstellungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig.

Die Teilanfechtung rechtfertigt sich aus der hinsichtlich der Regelungszusammenhänge insoweit zu bejahenden Teilbarkeit des Bebauungsplans. Die Antragstellerin ist auch im Sinne des § 47 Abs. 2 VwGO antragsbefugt; denn sie erleidet wegen der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf ihrem Grundstück durch den Bebauungsplan bzw. seine Anwendung einen Nachteil.

Der Antrag ist auch begründet. Die Ungültigkeit des angefochtenen Teils des Bebauungsplans folgt aus der Unbestimmtheit der Festsetzung eines Schallschirms auf dem Betriebsgrundstück der Schreinerei Tönnissen. Dieser Fehler führt wegen untrennbarer Regelungszusammenhänge zur Ungültigkeit auch der übrigen Festsetzungen in dem sich aus der Urteilsformel ergebenden Teil des Bebauungsplans.

Die Pl
die ze
Zusatz
zeich
verz
zum

pla
Wo
so
d

Die Planurkunde enthält für das Betriebsgrundstück Tönnissen die zeichnerische Darstellung einer Mauer mit dem schriftlichen Zusatz "Schallschirm siehe Gutachten". Ferner ist auf der Planzeichnung unter den textlichen Festsetzungen der Hinweis Nr. 2 verzeichnet: "Das TÜV-Gutachten vom 20.08.84 und die Ergänzung zum Gutachten vom 28.05.85 sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes". Daraus ist zu entnehmen, daß der Rat zum Schutz der Wohnnutzung gegen den Betriebslärm der Schreinerei eine Schallschutzmaßnahme festsetzen wollte, dessen Einzelheiten sich aus den genannten Gutachten ergeben sollten, die der Planer zum Bestandteil des Regelwerks machen wollte. Unbeschadet der Frage, ob die Aussagen der schalltechnischen Gutachten durch die Hinweise zum Gegenstand der Norm geworden sind, könnte die Festsetzung Geltung jedenfalls nur dann beanspruchen, wenn ihr Regelungsinhalt in den genannten Gutachten klar und eindeutig gekennzeichnet wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Gutachten enthalten überhaupt keine Aussage über eine Schallschutzwand, auf dem Betriebsgrundstück Tönnissen. Wie sich aus Bl. 10 des Gutachtens vom 20. August 1984 ergibt, sind aktive Schallschutzmaßnahmen an den Betrieben auftragsgemäß gar nicht untersucht worden. Folgerichtig enthält dieses Gutachten auch nur Vorschläge über den Einbau von schalldämmenden Fenstern bestimmter Schallschutzklassen in der Umgebung der beiden Schreinereibetriebe. Das Ergänzungsgutachten vom 28. Mai 1985 verhält sich über die Dimensionierung eines Schallschirms zum Schutze der Nachbarschaft der Firma Tartemann und über die Beurteilung der Geräuschsituation an bislang nicht untersuchten Immissionspunkten südlich des Betriebs Tönnissen. Eine Aussage über einen Schallschirm zum Schutze der Nachbarschaft der Firma Tönnissen enthält auch dieses Gutachten nicht. Die auch nach der Vorstellung des Rates erforderliche inhaltliche Bestimmung der Schallschutzfestsetzung fehlt mithin. Mangels ausreichender Bestimmtheit ist diese Festsetzung ungültig.

Die Ungültigkeit dieser Festsetzung führt wegen untrennbarer Regelungszusammenhänge zur Ungültigkeit des angefochtenen Teils des Bebauungsplans; er ist daher insoweit für nichtig zu erklären.

Die Nichtigkeit der Festsetzung der Schallschutzvorkehrung hat zur Folge, daß der vom Rat erkannte und für lösungsbedürftig erachtete Konflikt, der sich aus dem Nebeneinander von lärminintensivem Schreinereibetrieb einerseits und lärmempfindlicher Wohnnutzung andererseits ergibt, in Wahrheit einer Lösung nicht zugeführt worden ist. Das führt zur Ungültigkeit der Ausweisung der besonderen Wohngebiete (WB) und damit zum Wegfall der Festsetzung, die das Kernstück der Planung in dem hier in Rede stehenden Teilbereich des Plangebiets war. Von der planungsrechtlichen Ausweisung des Grundstücks des Schreinereibetriebs Tönnissen und der im Süden an der Keekener Straße und im Westen an dem Molkereiweg folgenden Nachbargrundstücke hängt die Ausweisung der innerhalb der vorhandenen Bebauung liegenden Grundstücke ab, die in dem Plan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind. Die Festsetzungen über die zukünftige bauliche Nutzung des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke sind aufeinander abgestimmt und müssen es auch sein. Wird aus diesem Gesamtgefüge ein Teil - hier die Festsetzung der WB-Gebiete - herausgebrochen, ist eine sinnvolle städtebauliche Ordnung (§ 1 Abs. 3 BauGB), wie sie der Rat mit der Aufstellung des Bebauungsplans schaffen wollte, nicht mehr gewährleistet. Die Ungültigkeit der WB-Ausweisung führt deshalb zur Ungültigkeit auch der WA-Festsetzung. Von letzterer und hier insbesondere der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen hängt die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Flurstück 39 ab. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Rat bei einer zukünftigen Planung die überbaubaren Grundstücksflächen in ähnlicher Weise festsetzt, wie dies noch während der ersten Auslegung des Planentwurfs (Ende 1984) geplant war. Die seinerzeit von dem Gewerbeaufsichtsamt aus Gründen des Immissionsschutzes geäußerten Bedenken gegen die Ausweisung zweier Bauplätze nördlich der Stichstraße Baumgarten dürften nach den schalltechnischen Untersuchungsergebnissen des TÜV-Rheinland ausgeräumt sein. Von der zukünftigen Überplanung dieses Teilbereichs hängt der Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Flurstück 39 ab. Angesichts dieser Ungewissheiten kann nicht mit der gebotenen Sicherheit angenommen werden, daß der Rat auch in Kenntnis der Nichtigkeit der schon genannten Festsetzungen die öffentliche Verkehrsfläche so und nicht anders festgesetzt hätte. Das hat die Nichtigkeit auch dieser Festsetzung zur Folge. Ohne die

Verlä
stüc
for
nic
Woh
ze
K
r

Verlängerung der Stichstraße Baumgarten fehlt es den Baugrundstücken auf den Flurstücken 162 sowie 152 und 153 an der erforderlichen Erschließung. Die städtebauliche Ordnung ist hier nicht mehr gewährleistet. Das macht die Festsetzung des reinen Wohngebietes hier und - wegen des einheitlichen Planungskonzepts - im gesamten Bereich zwischen den Straßen Baumgarten und Kellerskathweg nichtig. Die damit in dem angefochtenen Teilbereich des Bebauungsplans allein noch übrigbleibenden Festsetzungen des allgemeinen Wohngebiets an der Keekener Straße und des reinen Wohngebiets im Bereich Molkereiweg/Zur alten Mühle und die Ausweisung eines Teilstücks der letztgenannten Straße zwischen Baumgarten und Kellerskathweg als Fußweg machen für sich allein keinen Sinn. Der Rat hätte sie deshalb vermutlich auch nicht allein getroffen. Deshalb werden auch diese Festsetzungen von der (Teil-) Nichtigkeit erfaßt.

Danach kommt es nicht darauf an, ob - wie in der mündlichen Verhandlung mit den Parteien erörtert - der angefochtene Teil des Bebauungsplans unter weiteren zu seiner Ungültigkeit führenden Fehlern leidet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1, § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Sache ist nicht dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung revisiblen Rechts vorzulegen, weil die Voraussetzungen des § 47 Abs. 5 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtvorlage der Sache an das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 4400 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Sie muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, bezeichnet werden.

Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule eingelegt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Stange

Dr. Hahn

Barleben

Höver

Schulte

Ausgefertigt
Münster (Westf.), den 24. Sep. 1991

[Handwritten Signature]
Verwaltungsgerichtsstelle
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Fotokopie der Stadt Krefeld

Zusatz der Geschäftsstelle:

Sollte Revision oder Beschwerde wegen Nichtzulassung der Beschwerde eingelegt werden, so wird gebeten, alle Eingaben in 5 Stücken einzureichen.